

Vertrag für eine Dauerleihe (extern)

Ausfertigung:

Vordruck des Oberkirchenrates der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs nach § 21 Abs. 3 Satz 2 KBVO,
Stand Oktober 2004

Zwischen der Örtlichen Kirche _____,
vertreten durch den Kirchgemeinderat
der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde _____
- nachstehend Verleiher genannt -
und

_____ - nachstehend Leihnehmer genannt -

wird nachfolgender Leihvertrag abgeschlossen, der zu seiner Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Oberkirchenrat (vgl. § 16) bedarf:

§ 1

- (1) Unter ausdrücklicher Anerkennung der Eigentumsrechte des Verleihers wird dem Leihnehmer der Gebrauch der Sache ausschließlich für die Aufstellung in seinen Räumlichkeiten gestattet.
- (2) Der Entleiher wird in geeigneter Weise und für die Allgemeinheit erkennbar an den Leihgaben eine Kennzeichnung anbringen, aus der das vorübergehende von dem Verleiher dem Leihnehmer eingeräumte Gebrauchsrecht ersichtlich ist. Die Gestattung der Kennzeichnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Verleiher und dem Oberkirchenrat.
- (3) Die Leihe ist unbefristet. Sie beginnt am _____ und endet, sofern der Verleiher die Leihgaben zurückfordert. Sie endet auch, wenn der mit der Leihe verfolgte Zweck nicht mehr erreicht werden kann, insbesondere wenn soviel Zeit verstrichen ist, daß eine Zweckerfüllung der Leihe nicht mehr erwartet werden kann.
(Tag der Übergabe)

§ 2

- (1) Die Leihe umfasst folgende Leihgabe(n):

- (2) Die Leihgabe(n) dürfen nur zu den in § 1 Abs.1 beschriebenen Zweck verwendet werden.

§ 3

- (1) Der Leihnehmer ist verpflichtet, für eine ordnungs- und sachgemäße Aufbewahrung und Aufstellung während des Besitzes der Leihgabe(n) (Leihzeit) zu sorgen. Die Leihzeit beginnt mit dem Entnehmen vom Standort.

- (2) Der Wert der Leihgabe(n) ist im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat festgelegt und beträgt für die Leihgabe(n):

- (3) Der Leihnehmer ist verpflichtet jeden Schaden, der innerhalb der Leihzeit an den Leihgaben entsteht, dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen. Er hat die Leihgaben vor Schäden jeder Art, insbesondere vor Einwirkungen des Raumklimas, zu schützen und darf die Leihgaben keinerlei Gefährdungen aussetzen.

- (4) Die Leihgabe(n) dürfen nur durch Beauftragte des Leihnehmers bewegt werden.

§ 4

- (1) Der Leihnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten einen sachgerechten Transport durchzuführen und sorgt für eine ausreichende Transport- und Ausstellungsversicherung (unter Einbeziehung des einfachen Diebstahls, des Vandalismus und einer unsachgemäßen Behandlung) für die Leihgabe(n).
- (2) Gegenstand der Versicherungsverträge müssen die allgemeinen Bedingungen für Ausstellungsversicherungen (AVB Ausstellung 1988) sein.
- (3) Die Versicherungssumme muß mindestens den in §3 Abs. 2 festgelegten Wert betragen.

§ 5

- (1) Der Leihnehmer trägt die Kosten für die Versicherung.
- (2) Für den Transport wird vereinbart:

Hintransport am: _____

durch: _____

(Spediteur)

Während des Transports ist ein vom Leihnehmer bevollmächtigter Vertreter zugegen. Er muss sich auf Verlangen durch eine Vollmachtsurkunde ausweisen können.

- (3) Der Leihnehmer übernimmt die Transportkosten und sorgt für eine ausreichende Verpackung.

§ 6

Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgabe(n) während der Leihzeit entsprechend zu sichern.

§ 7

Reproduktionen der Leihgaben, auch für Kataloge und Plakate, müssen vom Verleiher und vom Oberkirchenrat zuvor gesondert genehmigt werden. Der Verleiher verpflichtet sich keine Reproduktionen durch Dritte zu gestatten oder zuzulassen.

§ 8

Dem Verleiher oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zu den Leihgaben jederzeit nach Ankündigung zu gestatten.

§ 9

Der Verleiher kann jederzeit die Verträge mit der Versicherung einsehen.

§ 10

Der Leihnehmer darf von den Leihgaben keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er ist ohne Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Verleihers und des Oberkirchenrates nicht berechtigt, den Gebrauch der Leihgaben einem Dritten zu überlassen.

§ 11

Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag, insbesondere der nicht sachgemäße Umgang mit den Leihgaben bzw. die Gefahr drohender Schäden berechtigen den Verleiher zur fristlosen Kündigung und verpflichten den Leihnehmer zur unverzüglichen Herausgabe. Das Kündigungsrecht im Rahmen des § 605 BGB bleibt davon unberührt.

§ 12

(1) Veränderungen, Ergänzungen, Reparaturen und Restaurierungen der Leihgaben dürfen nur im Einvernehmen mit dem Verleiher und dem Oberkirchenrat durchgeführt werden.

(2) Die Vergabe, Durchführung und Kostentragung von Restaurierungsarbeiten ist vor deren Beginn mit dem Verleiher und Eigentümer zu klären.

(3) Wird die Einholung der Genehmigung für etwaige Arbeiten im Sinne von Abs. 1 unterlassen bzw. werden diese Arbeiten trotz Versagung der Genehmigung durchgeführt, so trägt der Leihnehmer die hierfür entstehenden Kosten. Bei einer etwaigen Rückforderung der Leihgaben durch den Verleiher steht dem Leihnehmer ein Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten nicht zu. Die Eigentumsverhältnisse bleiben davon unberührt.

(4) Die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der geliehenen Sache hat der Leihnehmer zu tragen.

(5) Veränderungen und Schäden an den Leihgaben sowie der Verlust sind dem Verleiher und dem Oberkirchenrat unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag haben die Beteiligten vor Beschreiten des Rechtsweges den Oberkirchenrat anzurufen.

§ 14

Gerichtsstand ist der Sitz des Verleihers.

§ 15

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

§ 16

(1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach § 87 Nr. 11 des Kirchengesetzes vom 20. März 1969 über die Kirchgemeindeordnung in der Fassung des Kirchengesetzes vom 15. November 2003 zur Änderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, KABL. S. 116.

(2) Je eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten der Verleiher und der Leihnehmer.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____
Der Kirchgemeinderat _____
(Für den Verleiher)

(Für den Leihnehmer)

Ort, Datum

Ort, Datum

Kirchgemeinderat (Siegel)
1. Vorsitzender

Kirchgemeinderat
weiteres Mitglied

genehmigt durch den Oberkirchenrat:

Ort, Datum

(Siegel)

Oberkirchenrat